

Traktandum 9

Revision des Geschäftsreglements der Synode

Bericht und Antrag des Synodalbüros

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Das derzeit gültige Geschäftsreglement ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft und wurde auf Beschluss der Synode am 26. Juni 2006 teilweise revidiert.

Im Verlauf der jetzigen Amtsdauer wurde verschiedentlich angeregt, das Geschäftsreglement in einigen Punkten zu überarbeiten, einerseits um Abläufe zu vereinfachen, andererseits um Unklarheiten zu beseitigen. Das Büro hat daher in mehreren Sitzungen das Reglement zweimal durchberaten und die seiner Meinung nach wünschenswerten Änderungen formuliert. Um der Synode zu ermöglichen, zu allen Paragraphen Stellung zu nehmen und Änderungsvorschläge vorzubringen, hat sich das Büro entschlossen, Ihnen heute das gesamte Reglement zur Beratung vorzulegen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- § 4 Es ist mehrmals vorgekommen, dass ein Mitglied des Büros nicht an der Synode teilnehmen konnte, mit der Folge, dass jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden musste. Um das zu vereinfachen haben wir den Abs. 1bis eingefügt, damit zu Beginn jeder Amtsdauer ein Ersatzmitglied für die gesamte Legislatur gewählt werden kann.
- § 6 Es wird zunehmend schwieriger, Mitglieder für das Aktuariat zu finden, welche bereit sind, sich für die umfangreiche und anspruchsvolle Arbeit des Verfassens des Synodalprotokolls zur Verfügung zu stellen. Wir haben daher vorgesehen, dass diese Arbeit künftig auch an aussenstehende Personen vergeben werden kann, die Aktuare und Aktuarinnen jedoch für das Protokoll der Synode verantwortlich bleiben.
- § 8 Bei verschiedenen Körperschaften ist es üblich, dass für Wahlen eine sogenannte Nominationskommission Kandidaten und Kandidatinnen sucht und zur Wahl vorschlägt. Wir sind der Meinung, dass es für die Synode vorteilhaft ist, wenn das Büro, der bisherigen Tradition folgend, diese Aufgabe übernimmt. Da das Büro relativ gross ist, wird gewährleistet, dass alle Regionen und Strömungen angemessen vertreten sind. Der Paragraph soll dementsprechend durch den Abs. 4 ergänzt werden und zudem soll mit Abs. 5 klargestellt werden, dass weitere Kandidaturen dem Büro gemeldet werden können.
- § 22bis Für die Wahlgeschäfte der Synode sollen verbindliche Termine vorgegeben werden. Eine kurze Rechnung zeigt, dass für die Kandidatensuche und die Veröffentlichung im Synodalamtsblatt vernünftigerweise etwa 12 Wochen benötigt werden. Es scheint uns daher sinnvoll, eine Ersatzwahl nur in die

Geschäftsordnung der nächsten Synode aufzunehmen, wenn ein Rücktritt entsprechend früh bekannt ist.

§ 53 Nachdem bisher in den §§ 49 bis 52 die ständigen Kommissionen und in § 53 nahtlos die vorberatenden Kommissionen beschrieben waren, war unserer Meinung nach nicht klar, dass der bisherige § 54 nur für die vorberatenden Kommissionen galt. Durch die Streichung des § 54 und das Einfügen des neuen Abs. 3 bei § 53 wird das jetzt deutlich.

Weitere Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen sind auf den folgenden Seiten bei den entsprechenden Paragraphen zu finden.

Wir beantragen Ihnen, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten, ihn im Detail zu beraten und die Änderungen auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

Göttingen/Weinfeld den 23. Oktober 2013

FÜR DAS BÜRO DER SYNODE

Der Präsident:
Urs Steiger

Die Aktuarin
Susanna Studer

KGS 6.1		
Paragrafen	Marginalien	Erläuterungen
Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau (vom 25. November 2013)		Neues Datum
Die Evangelische Synode des Kantons Thurgau gibt sich, gestützt auf § 60 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000, folgendes Geschäftsreglement:		Keine Änderung
I. Konstituierung		
§ 1 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. ² Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates. ³ Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. ⁴ Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.	Konstituierende Sitzung	Keine Änderung
§ 2 ¹ Der Kirchenrat genehmigt die Wahlen für die Synode. Er berichtet der Synode an der konstituierenden Sitzung über die Wahlergebnisse, allfällige Wahlrekluse und die Wahlgenehmigung. ² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Ersatzwahlen während einer Amtsdauer.	Wahlgenehmigung	Keine Änderung
§ 3 ¹ Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel innerhalb des Gebietes der Landeskirche während der Amtsdauer verpflichtet nicht zum Rücktritt. Der Kirchenrat gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein. ² Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann.	Rücktritt und Ersatzwahl	Keine Änderung
II. Das Büro		
§ 4 ¹ Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuarat mit zwei Mitgliedern und vier	Zusammensetzung	Bei Abwesenheit eines Büromitglieds soll ein Ersatzmitglied den Platz ohne Wahl einnehmen

<p>Stimmzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten.</p> <p>^{1bis} <u>Die Synode wählt zudem ein Ersatzmitglied.</u></p> <p>² Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.</p>	<p>können.</p>
<p>§ 5</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros.</p> <p>² Er oder sie nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen.</p> <p>³ Er oder sie vertritt die Synode nach aussen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 6</p> <p>¹ Die Mitglieder des Aktuariats <u>sind verantwortlich für das Protokoll der Synode und sie führen das Protokoll</u> des Büros.</p> <p>^{1bis} <u>Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet</u> gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die von der Synode ausgehenden Schriftstücke.</p> <p>² <u>Die Mitglieder des Aktuariats</u> übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung.</p> <p>³ <u>Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.</u></p>	<p>Aufgaben des Aktuariats</p> <p>Es soll ermöglicht werden, dass das Abfassen des Protokolls der Synode an schreibgewandte Personen delegiert werden kann.</p>
<p>§ 7</p> <p>¹ Die Stimmzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, sind die Stimmen zu zählen.</p> <p>³ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmzählenden mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Wahlbüro.</p> <p>⁴ Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.</p>	<p>Aufgaben der Stimmzählenden</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 8</p> <p>¹ Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen.</p> <p>² Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode.</p> <p>³ Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung.</p> <p>⁴ <u>Es nominiert Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen.</u></p> <p>⁵ <u>Es nimmt weitere Kandidaturen entgegen.</u></p>	<p>Aufgaben des Büros</p> <p>Die bisherige Tradition, dass das Büro bei Wahlen für die Kandidatensuche zuständig ist, soll festgeschrieben werden.</p>
<p>III. Sitzungen</p>	
<p>§ 9</p> <p>¹ Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr.</p> <p>² Ausserordentlicherweise wird sie einberufen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf eigenen Beschluss, 2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren, 3. auf Verlangen des Büros der Synode, 4. auf Verlangen des Kirchenrates. 	<p>Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 10</p> <p>¹ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Kirchenrat im</p>	<p>Einladung und</p> <p>Keine Änderung</p>

<p>Einvernehmen mit dem Büro der Synode. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen. ²Einladung und Protokoll sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ³Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	Geschäftsordnung	
<p>§ 11 ¹In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten. ²Der Kirchenrat sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode. ³Er erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.</p>	Sitzungsort, Organisation	Keine Änderung
<p>§ 12 ¹Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach <u>jeder</u> Sitzung beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen. ²Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich <u>persönlich</u> beim Aktuariat zu melden.</p>	Teilnahmepflicht, Entschuldigungen	Klarstellungen
<p>§ 13 ¹Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode teil. ²Sie haben das Recht der Mitberatung und Antragstellung.</p>	Stellung des Kirchenrates	Keine Änderung
<p>§ 14 Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst. Die dafür vom Kirchenrat beauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein</p>	Synodal-gottesdienst	Keine Änderung
<p>§ 15 (gestrichen)</p>	Glockengeläute	Glockengeläut zum Sitzungsbeginn kann entfallen.
<p>§ 16 ¹Die Sitzungen sind öffentlich. Verlangen mindestens 20 Mitglieder der Synode oder der Kirchenrat den Ausschluss der Öffentlichkeit, wird darüber ohne Zuhörer, Zuhörerinnen und Medienschaffende verhandelt und entschieden. ²Über geheime Beratungen besteht Schweigepflicht. ³Beratungen über Gesetze sind stets öffentlich.</p>	Öffentlichkeit	Keine Änderung
<p>§ 17 ¹Medienschaffende haben sich bei der Synodalleitung zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode. ²Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer präsidentalen Bewilligung. ³Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder der Synodalleitung unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.</p>	Berichterstattung	Keine Änderung
<p>§ 18 Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hiefür einer vorherigen präsidentalen Bewilligung.</p>	Informationsmaterial	Keine Änderung

IV. Verhandlungsordnung		
A. Allgemeines		
<p>§ 19 ¹ <u>Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest ein Mitglied des Aktuariats die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten.</u> ² <u>Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Beschluss des Büros im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.</u></p>	Feststellung der Präsenz	Das Kennenlernen soll gefördert werden.
<p>§ 20 Die Synode ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.</p>	Beschlussfähigkeit	Keine Änderung
<p>§ 21 ¹ Nach dem Namensaufruf steht die Geschäftsordnung zur Diskussion. ² Über die Aufnahme nicht traktandierter Geschäfte entscheidet die Synode mit der Mehrheit der beim Namensaufruf Anwesenden.</p>	Geschäftsordnung	Keine Änderung
<p>§ 22 ¹ Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ² Der Kirchenrat oder das Büro der Synode können ein Geschäft einer ständigen oder speziellen Kommission zur Vorberatung übergeben. ³ Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.</p>	Vorbereitung der Geschäfte	Keine Änderung
<p>§ 22bis ¹ <u>Rücktritte aus dem Büro und aus Kommissionen müssen bis spätestens zwölf Wochen vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können.</u> ² <u>Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens sieben Wochen vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.</u></p>	Wahlgeschäfte	Die Veröffentlichung von Kandidaturen soll geregelt werden. Für verspätete Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt.
<p>§ 23 ¹ Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. ^{1bis} Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziff. 16 und 17 Kirchenverfassung ist obligatorisch. ² Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen. ³ Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung. ⁴ Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. ⁵ Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission</p>	Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung	Keine Änderung

zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.		
<p>§ 24</p> <p>Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen.</p>	Diskussion	Keine Änderung
<p>§ 25</p> <p>Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.</p>	Voten des Präsidiums	Keine Änderung
<p>§ 26</p> <p>Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.</p>	Anträge	Keine Änderung
<p>§ 27</p> <p>¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die materielle Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.</p> <p>² Der Antrag auf Schluss der Diskussion ist ein Ordnungsantrag. Bei seiner Annahme erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat. Die für den Kirchenrat und die Kommission Sprechenden haben Anrecht auf ein Schlusswort.</p>	Ordnungsanträge	Keine Änderung
<p>§ 28</p> <p>Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nicht anders bestimmt.</p>	Beratung	Keine Änderung
<p>§ 29</p> <p>¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.</p> <p>² Nach Schluss der Diskussion darf nicht mehr zum Verhandlungsgegenstand gesprochen werden.</p>	Schluss der Diskussion	Keine Änderung
<p>§ 30</p> <p>¹ Nach Schluss der Diskussion stellt das Präsidium die Anträge zusammen und legt dar, wie abgestimmt werden soll. Wird ein anderes Verfahren beantragt und schliesst sich das Präsidium diesem Antrag nicht an, entscheidet die Synode.</p> <p>² Dem Begehren, über eine Frage getrennt abzustimmen, soll grundsätzlich entsprochen werden.</p>	Abstimmungs-vorbereitung	Keine Änderung
<p>§ 31</p> <p>¹ Das Präsidium wiederholt die eingereichten Anträge. Es lässt grundsätzlich einzeln über sie abstimmen, indem es sie der Fassung der Vorlage gegenüber stellt. In Eventualabstimmungen können je zwei Änderungsanträge gegen einander und der am Schluss obsiegende der Vorlage gegenüber gestellt werden.</p> <p>² Die Stellungnahme in einer Abstimmung über Änderungsanträge bindet das einzelne Mitglied für die Hauptabstimmung nicht.</p>	Eventual- und Hauptabstimmung	Keine Änderung
<p>§ 32</p> <p>¹ In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren aus der Synode sind die Stimmen zu zählen und ist das</p>	Durchführung der Abstimmung	Keine Änderung

<p>Gegenmehr aufzunehmen. ² Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. ³ Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. ⁴ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. ⁵ Auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.</p>	
<p>§ 33 Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin</p>
<p>§ 34 Nach Schluss der materiellen Beratung können Rückkommensanträge gestellt werden. Über solche Anträge wird ohne Diskussion abgestimmt. Beschliesst die Synode Rückkommen, wird die Diskussion zum betreffenden Punkt wieder freigegeben.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Rückkommensanträge</p>
<p>§ 35 ¹ Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt. ² Das Synodabüro erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Schlussabstimmung, Bereinigung</p>
<p>§ 35^{bis} ¹ Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen. ² Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das Synodabüro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung. ³ Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Redaktionslesung</p>
<p>§ 35^{ter} Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung angenommen, stellt die Präsidentin oder der Präsident die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Behördenreferendum</p>
<p>§ 36 ¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und über den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen protokolliert. ² Dem Aktuariat ist die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll; die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. ³ Das Protokoll wird vom Büro genehmigt und den Mitgliedern der Synode zugestellt. ⁴ Wer ein eigenes Votum für unzutreffend protokolliert hält, kann seine Berichtigung dem Präsidium schriftlich einreichen. Das Büro entscheidet über die Aufnahme ins neue Protokoll.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Protokoll</p>

<p>§ 37 <u>Über andere Beratungsformen, die von den in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren abweichen, wie Gesprächs- oder Aussprachesynoden, beschliesst die Synode von Fall zu Fall.</u></p>	<p>Besondere Beratungsformen</p>	<p>Der Sinn des Paragraphen bleibt gleich, die neue Formulierung verdeutlicht aber, was gemeint ist.</p>
<p>B. Gesetze und Verordnungen</p>		
<p>§ 38 Vorlagen wie Änderung der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung sind durch eine Kommission vorzubereiten. Für die Beratung weiterer Erlasse kann die Synode oder das Büro eine <u>vorberatende</u> Kommission einsetzen. Diese lässt das Ergebnis ihrer Beratungen den Mitgliedern der Synode spätestens zehn Tage vor der Sitzung zustellen.</p>	<p>Vorberatende Kommission</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 39 ¹ Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ersten Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. ² Die zweite Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.</p>	<p>Erste und zweite Lesung</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 40</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>C. Persönliche Vorstösse</p>		
<p>§ 41 ¹ Den Mitgliedern der Synode steht das Recht zu, durch eine Motion Änderung von Kirchenverfassung oder Kirchenordnung sowie Erlass, Aufhebung oder Änderung von Verordnungen und Beschlüssen vorzuschlagen. ² Eine Motion ist dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich einzureichen. Von mehreren Mitgliedern unterzeichnete Motionen werden vom erstunterzeichnenden Mitglied vertreten.</p>	<p>Motion a. Begriff</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 42 ¹ Wird eine Motion mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. ² Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme und dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. ³ Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ⁴ Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein. ⁵ Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>	<p>b. Behandlung</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>§ 43 ¹ Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht. ² Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. ³ Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.</p>	<p>Interpellation a. Begriff</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 44 ¹ Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. ² Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.</p>	<p>b. Behandlung</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 44^{bis} Eine Auskunft, wie sie durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Kirchenrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann nur durch ein Mitglied der Synode gestellt werden und ist dem Präsidium der Synode schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Kirchenrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel im nächstmöglichen Synodalamtsblatt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Einfache Anfrage</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 45 ¹ Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziffer 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau werden wie Motionen behandelt. ² Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören.</p>	<p>Vorschlagsrecht der Kirch- gemeinden</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>D. Wahlen</p>		
<p>§ 46 ¹ Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. ² Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.</p>	<p>Verfahrensarten Bekanntgabe</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 47 ¹ Geheim werden gewählt: 1. Das Präsidium <u>und</u> das Vizepräsidium 2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision, 4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ² Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen sind und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden. ³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich</p>	<p>Geheime Wahl</p>	<p>Die beiden Mitglieder des Aktuariats sind hier gestrichen, sie sollen neu offen gewählt werden können.</p>

<p>bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, welcher ehrverletzende Äusserungen enthält, ist als ganzer ungültig.</p> <p>⁴ Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an.</p> <p>⁵ Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmzählenden vernichtet.</p>	
<p>§ 48</p> <p>¹ Offen können gewählt werden:</p> <p style="text-align: right;">Offene Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die zwei Mitglieder des Aktuariats</u> 2. die Stimmzählenden <u>und das Ersatzmitglied</u> des Büros, 3. die Vertretung in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, 4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz, 5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode, 6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird. 7. <u>Das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmzählenden</u> <p>² Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren der Synode sind die Stimmen zu zählen.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.</p> <p>⁴ Die Wahl mehrer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet.</p> <p>⁵ Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.</p>	<p>Folgen aus den Änderungen der §§ 4 und 47 sowie alle Tagesfunktionen.</p>
<p>V. Kommissionen</p>	
<p>§ 49</p> <p>Die Synode wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission und eine Redaktionskommission. Die Mitglieder sind für zwei weitere Amtsdauern wieder wählbar, für eine Wiederwahl werden Teile einer Amtsdauer nicht angerechnet.</p> <p style="text-align: right;">Ständige Kommissionen</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 50</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum kirchenrätlichen Rechenschaftsbericht, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine <u>vorberatende Kommission</u> eingesetzt wird.</p> <p>³ Sie wählt ein Mitglied der Synode in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).</p> <p style="text-align: right;">Geschäftsprüfungskommission</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 51</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission kann eine Kontrollstelle mit der Prüfung der Rechnungen beauftragen.</p> <p style="text-align: right;">Rechnungsprüfung</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>§ 52 Die Redaktionskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon eines dem Aktuariat der Synode angehört.</p>	Redaktionskommission	Keine Änderung
<p>§ 53 ¹ Die Synode kann <u>Spezialkommissionen und für die Vorberatung von Verordnungen und Sachgeschäften vorberatende Kommissionen</u> einsetzen, deren Mitgliederzahl sie selbst bestimmt. ² Die Synode kann die Wahl der Mitglieder dieser Kommissionen dem Büro übertragen. ³ <u>Diese Kommissionen konstituieren sich selbst.</u></p>	Spezialkommissionen, Vorberatende Kommissionen	Es sollen nicht nur vorberatende sondern auch Spezialkommissionen eingesetzt werden können. Klarstellung, dass sich nur diese, nicht aber die ständigen Kommissionen selbst konstituieren.
§ 54 (gestrichen)	Konstituierung	Entfällt, ist jetzt in § 53 geregelt
<p>§ 55 ¹ Das <u>Kommissionspräsidium</u> lädt zu den Sitzungen ein. ² Eine Vertretung des Kirchenrates und allenfalls weitere Sachverständige können beigezogen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	Sitzungen	Redaktionelle Änderung
<p>§ 56 ¹ Die Kommissionen beraten in der Regel den Entwurf des Kirchenrates.</p>	Arbeitsweise	Keine Änderung
<p>§ 57 ¹ Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle <u>selbst</u>. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen. ² <u>Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem Synodalpräsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen.</u></p>	Protokoll	Selbst statt selber: Es ist sinnvoll, Protokolle und Berichte dem Synodalpräsidium zuzustellen.
VI. Entschädigungen		
<p>§ 58 ¹ Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen beziehen Entschädigungen gemäss der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. ² Die Entschädigung für das Erstellen von Protokollen der Synode, besondere Aufträge, wie Ausarbeitung von Berichten und Vorschlägen von Erlassen der Synode, wird von der Kommission im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgelegt.</p>	Entschädigungen	Das Abfassen des Protokolls kann gemäss dem neuen § 6 Abs. 3 auch anderen Personen übertragen werden.
<p>§ 59 Jedem Mitglied der Synode wird die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau kostenlos zugestellt.</p>	Gesetzessammlung	Keine Änderung
VII. Schlussbestimmungen		
<p>§ 60 Dieses Reglement tritt auf den <u>1. Januar 2014</u> in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom <u>26. November 2001</u>.</p>	Inkrafttreten	Daten richtigstellen